



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Medizinische Physik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Medizinische Physik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 121) wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Studienprogramm“ wird in der gesamten Ordnung durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

(2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung. Der Anteil des Kontaktstudiums am studentischen Arbeitsaufwand ist den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen und sollte in der Regel 50% nicht überschreiten (entsprechend maximal 1 SWS Kontaktstudium pro LP).“

(3) In § 6 wird als Punkt d eingefügt:

„d. Exkursionen zu Großforschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen: vermitteln Einblicke in Berufsfelder und Tätigkeitsprofile in Forschung, Entwicklung, Lehre und anderen fachbezogenen Aufgabenfeldern;“

Der bisherige Punkt d wird dadurch zu Punkt e.

(4) Die Bezeichnung von § 8 wird geändert in:

„§ 8 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“

(5) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Studiengangübersicht (§ 5) ergeben sich die Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Modulteilleistungen.“

(6) In § 8 Abs. 3 werden die Worte „Formen von Modulleistungen sind:“ ersetzt durch „Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:“

(7) § 8 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen. Studienleistungen müssen bis spätestens zum Ende des laufenden Semesters erbracht werden.“

(8) § 9 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

(9) § 9 Abs. 5 (alt) wird gestrichen.

(10) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens Module im Wert von 100 LP im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat“.

(11) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im Laufe des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einem bzw. einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bzw. Prüferin betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

Bachelorarbeiten werden von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen betreut. Als Gutachter und Gutachterinnen können zusätzlich promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt werden.

Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 4 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal 2 Monate verlängern.“

(12) § 13 erhält folgende Fassung:

Die Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(13) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modul- vor- leistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- Semester</i>
Experimentalphysik A / exphys-A (FSQ integrativ)	nein	20	ja	ja	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	20/136	1. und 2. Semester
Experimentalphysik B / exphys_B (FSQ integrativ)	nein	20	ja	ja	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	20/136	3. und 4. Semester
Experimentalphysik C / exphys_C	ja	6	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	6/136	5. Semester
Experimentalphysik D / exphys_D	ja	5	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	0/136	6. Semester
Theoretische Physik A / theophys_A	nein	6	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	0/136	2. Semester
Theoretische Physik B / theophys_B	nein	12	ja	ja	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	12/136	3. und 4. Semester
Theoretische Physik C / theophys_C	ja	7	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	7/136	5. Semester
Theoretische Physik D / theophys_D	ja	7	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	7/136	6. Semester
Computational Physics (FSQ integrativ)	ja	10	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	10/136	5. Semester
Fortgeschrittenenpraktikum / fortprkt (FSQ integrativ)	ja	8	ja	nein	Seminarvortrag	0/136	6. Semester
Physikalische und elektronische Messtechnik / physmess (FSQ integrativ)	ja	7	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	0/136	5. Semester
Analysis (18 LP) (FSQ integrativ)	nein	18	ja	ja	mündliche Prüfung	18/136	1. und 2. Semester
Lineare Algebra für Physiker	nein	6	ja	nein	Klausur	6/136	1. Semester
Aufbaumodul Analysis:	ja	8	ja	nein	Klausur	0/136	4. Semester

Mathematische Physik							
Biochemie / biochem	nein	5	nein	ja	Klausur	5/136	3. und 4. Semester
Physiologie / physio	nein	10	ja	nein	zweiteilige schriftliche Prüfung	10/136	3. und 4. Semester
Zellbiologie und Mikroskopische Anatomie / anatom	nein	5	ja	nein	mündliche Prüfung	5/136	1. Semester
Bachelorarbeit / bach_arbeit (Medizinische Physik)	ja	10	nein	nein	Bachelorarbeit; Kolloquium	10/136	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen							
ASQ Modul 1	*	5		*	*	0/136	
ASQ Modul 2	*	5		*	*	0/136	

¹⁾ Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.

* abhängig vom jeweils gewählten Modul

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Bachelor-Studiengang Physik (180 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 16.01.2009, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Mai 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor